

**Zeitschrift:** Energie extra  
**Herausgeber:** Bundesamt für Energie; Energie 2000  
**Band:** - (2001)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Starke Leitplanken für die Öffnung des Strommarktes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-640640>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

# Starke Leitplanken für die Öffnung des Strommarktes

**Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) sieht eine schrittweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes vor, damit sich die Branche den neuen Anforderungen anpassen kann. Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes können auch Kleinverbraucher und Haushalte ihre Stromproduzenten frei wählen. Sie profitieren ab sofort indirekt, indem ihre lokalen Versorgungsunternehmen einen Teil ihrer Lieferungen auf dem freien Markt beziehen können. Strom aus Kleinanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, kann schon mit Beginn der Marktoffnung frei eingekauft werden.**

### Warum brauchen wir das EMG?

Die Stromversorgung funktioniert schon heute zufriedenstellend. Aber auch in diesem Sektor der Wirtschaft gilt: Wer rastet, der rostet. Wir müssen heute dafür sorgen, dass Konsumenten und Wirtschaft auch in Zukunft auf eine preisgünstige und sichere Stromversorgung zählen können. Die schweizerische Wasserkraft und die anderen Zukunftsenergien sollen gestärkt und gefördert werden. Wir müssen heute die Voraussetzungen schaffen, dass unsere Elektrizitätswirtschaft auch morgen konkurrenzfähig ist und sich als Stromdrehzscheibe behaupten kann.

Genau das sind die Ziele des Elektrizitätsmarktgesetzes. Es setzt starke Leitplanken für den sich öffnenden Strommarkt. Das heisst:

- Einerseits mehr Rechte, mehr Souveränität für die Strombezüger – und zwar für Haushalte und Betriebe.
- Andererseits mehr Verantwortung für den Bund und die Kantone. Sie erhalten mit dem Gesetz den Auftrag, die Stromversorgung zu sichern und zu überwachen.

### Was ändert sich mit dem EMG

Heute ist Elektrizität ein Monopolprodukt. Die Konsumentinnen und Konsumenten können ihren Strom einzig bei «ihrem» Elektrizitätswerk kaufen. Es gibt keinen Preiswettbewerb, und die Lieferanten können ihre Kosten – auch wenn sie unnötig hoch sind – leicht auf die Tarife umlegen. Sie müssen auch nicht offen legen, woher sie den Strom beziehen.

Mit dem neuen Gesetz verlieren die Elektrizitätswerke diese Monopolstellung zum Teil. Künftig werden die Konsumenten entscheiden können, bei wem sie ihren Strom kaufen wollen. Aber es wird nicht alles auf den Kopf gestellt. Was bis heute funktioniert hat, bleibt gleich:

- Das EMG verlangt keine Privatisierungen. Gut drei Viertel der Elektrizitätswerke gehören der öffentlichen Hand. Daran wird nicht gerüttelt. Über allfällige Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Organisationsformen – Aktiengesellschaft, Anstalt, Verwaltungsstelle – kann weiterhin demokratisch entschieden

werden (siehe Abstimmungen in Zürich, Freiburg, Nidwalden, Bern und Bellinzona).

- Auch die Stromnetze bleiben wie bisher ein (natürliches) Monopol. Niemand will, dass Hunderte von Kilometern neue Stromleitungen gebaut werden oder Kapazitätsengpässe entstehen. Die Betreiber eines Netzes müssen ihre Leitungen aber allen Produzenten zur Verfügung stellen. Sie erhalten dafür eine vom Staat überwachte Durchleitungsvergütung. Neu geregelt werden mit dem EMG also nur die Stromdurchleitung und der Verkauf an die Verbraucher. Und auch hier hat sich das Parlament für ein behutsames Vorgehen entschieden: Der Wettbewerb wird stufenweise eingeführt. Als erste erhalten die Grossverbraucher freien Marktzutritt. Erst nach sechs Jahren wird der Markt vollständig geöffnet sein. Damit kann ein für die Elektrizitätswerke und ihre Angestellten schmerzhafter Anpassungsschock vermieden werden.

### Das EMG sichert die Stromversorgung

Bis heute konnte die Stromwirtschaft ihre Preise ausschliesslich nach den entstandenen Kosten festlegen. In Zukunft wird die internationale Konkurrenz zunehmen. Die europäischen Länder haben den Strommarkt bereits zu zwei Dritteln geöffnet. Und es ist nur eine Frage der Zeit, bis der Markt ganz offen ist. Das heisst auch für unsere Elektrizitätswirtschaft mehr Druck auf Preise und Margen, denn sie ist darauf angewiesen, Überschussstrom ins Ausland verkaufen zu können. Dieser Wettbewerbsdruck darf nicht dazu führen, dass zu wenig Geld in den Unterhalt der Kraftwerke und Netze investiert wird. Dafür sorgt das EMG mit drei Bestimmungen:

- Erstens haben die Elektrizitätswerke die Aufgabe, genügend Reserveenergie und Reserveleitungskapazitäten bereitzustellen. Bei sich abzeichnenden Versorgungsgängen kann der Bundesrat sie entsprechend in die Pflicht nehmen (Art 10; Art 20 EMV).
- Zweitens werden die Durchleitungsvergütungen so festgelegt, dass sich genügend Mittel für den Ausbau und Unterhalt der Netze erwirtschaften lassen (Art 6).
- Drittens wird das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene zu einer nationalen Netzgesellschaft zusammengeschlossen.

**Das EMG stellt sicher, dass wir auch in Zukunft jederzeit genügend Strom haben, und das zu günstigen Preisen.**

## Chancengleichheit für alle wird im EMG gross geschrieben.



Diese muss mehrheitlich in schweizerischem Besitz sein; Bund und Kantone sind im Verwaltungsrat vertreten. Der Bund genehmigt die Statuten. Damit ist sichergestellt, dass die schweizerischen Bedürfnisse mit erster Priorität erfüllt werden (Art 8, 9).

Fazit: Das EMG stellt sicher, dass wir auch in Zukunft jederzeit genügend Strom haben, und das zu günstigen Preisen.

### Das EMG stärkt den Service public

Die flächendeckende Grundversorgung soll eine Selbstverständlichkeit bleiben. Der internationale Wettbewerb darf nicht dazu führen, dass Leistungen abgebaut werden, nur weil sie nicht rentieren. Mit dem EMG erhalten Bund und Kantone die Mittel, die Grundversorgung flächendeckend zu garantieren. Das EMG bringt Neuerungen, die für einen guten Service public unerlässlich sind:

- Es verlangt, dass alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz angeschlossen werden und dass innerhalb eines Netzes für alle gleichartigen Kunden auch die gleichen Tarife gelten (Art 6, 11).
- Neu ist auch die Kompetenz der Kantone, den Elektrizitätswerken Leistungsaufträge zu erteilen. Darin wird z.B. festgelegt, welche Gebiete versorgt werden müssen, wie die

Anschlussbedingungen auszustalten sind und wie die lokale Stromproduktion und der sparsame Energieverbrauch gefördert werden sollen (Art 11).

• Im Weiteren verpflichtet das EMG die Kantone, unverhältnismässige Unterschiede bei den Durchleitungsvergütungen anzugleichen. Falls dies nicht möglich ist, kann der Bund einen Ausgleichsfonds schaffen. In Zukunft werden sich also dank dem neuen Gesetz die heute bestehenden grossen Preisdifferenzen zwischen den einzelnen Regionen verringern (Art 6).

Fazit: Chancengleichheit für alle wird im EMG gross geschrieben.

### Umstrittene Liberalisierung

Liberalisierungen sind in letzter Zeit in Verruf geraten. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- Es gibt missglückte Liberalisierungen, z.B. die der Eisenbahnen in England oder die des Strommarktes in Kalifornien. In beiden Fällen gab es schon vorher Probleme mit der Versorgung. Die Regierungen griffen zu Radikalkuren. Das sind ungünstige Voraussetzungen für das Gelingen von Reformen.
- Es gibt die Liberalisierung als politische Ideologie. Sie stellt die Entmachtung der Politik und der Demokratie durch die globale Wirt-

schaft als unabänderliches Schicksal hin und begrüßt diese im Grunde sogar.

Wer nun allerdings mit diesen Argumenten gegen das EMG antritt, übersieht:

- Wie schon bei Bahn, Post und Telekommunikation wird auch beim Strom nicht um der Liberalisierung willen liberalisiert. Es geht vielmehr darum, den Service public und die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft unter veränderten Bedingungen aufrechtzuerhalten und zu stärken.
- Auch beim EMG wird ein sozialverträgliches Tempo angeschlagen, indem der Markt in Etappen geöffnet wird.
- Das Parlament hat sich für einen pragmatischen Weg entschieden: Markt und Wettbewerb dort, wo die Effizienz zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert werden kann. Staatliche Leitplanken da, wo sie für den Service public und die Versorgungssicherheit nötig sind.

Das ist der typisch schweizerische Weg. Er hat schon bei vielen anderen Gelegenheiten zu guten Lösungen geführt. Und er wird sich auch bei der Stromversorgung bewähren.